



Grundlagen des Naturschutzrechts

Ministerialrat Stefan Schoeneck

Mirow, 3. bis 4. April 2014

Fortbildungsseminar

Grundlagen des Naturschutzrechts

2. Seminartag



Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Ministerialrat Stefan Schoeneck

Mirow, 3. bis 4. April 2014

Übersicht für den 4. April 2014 (I)

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:30	<i>G. Die Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit</i> Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, §§ 1-7 NatSchAG M-V Ermächtigungsgrundlage für naturschutzrechtliche Anordnungen, § 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V
09:30 – 10:00	<i>H. Die Naturschutzgenehmigung,</i> <i>§§ 40 – 42 NatSchAG M-V</i>
10:00 – 10:30	<i>I. Artenschutzrecht</i>
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 12.00	<i>K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts</i> Küsten- und Gewässerschutzstreifen Gesetzlicher Biotopschutz Alleenschutz Landschaftsplanung Vorkaufsrecht

Übersicht für den 4. April 2014 (II)

Uhrzeit	Thema
12:00 – 12:45	Mittagspause
12:45 – 13.45	<i>L. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes</i> Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes, Anerkennung von Verbänden, Verbandsmitwirkung, Verbands- / Vereinsklage,
13.45 – 14:15	<i>M. Fall zur Verbandsmitwirkung (I)</i> Landwirtschaft und Naturschutzverband
14:15 – 14:30	<i>Kaffeepause</i>
14:30 – 15:00	<i>M. Fall zur Verbandsmitwirkung (II)</i> Landwirtschaft und Naturschutzverband
15.00 – 15.30	<i>N. Abschluss und Seminarkritik</i>

G. Die Naturschutzbehörden

- I. Naturschutzbehörden:
Aufbau und Zuständigkeit,
§§ 1 – 7 NatSchAG M-V**

- II. Ermächtigungsgrundlage für
naturschutzrechtliche Anordnungen,
§ 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V**

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit, §§ 1 – 7 NatSchAG M-V

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit (I)

1. zweistufiger Aufbau
 - a. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als **oberste Naturschutzbehörde**
Zuständigkeit nach § 2 Nummer 1 NatSchAG M-V:
Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden
 - b. Landkreise / kreisfreie Städte als **untere Naturschutzbehörden**
Regelzuständigkeit in allen Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit sie nicht im Einzelfall anderen Behörden zugewiesen sind, § 6 NatSchAG M-V

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit (II)

2. abweichende Behördenzuständigkeiten

a. Fachbehörden für Naturschutz

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und Natur in

- Schwerin (Westmecklenburg)
- Rostock (Mittleres Mecklenburg)
- Neubrandenburg (Mecklenburgisches Seenplatte)
- Stralsund (Vorpommern)

b. Zuständigkeiten nach § 5 NatSchAG M-V

- Management einschließlich der Managementplanung in den Natura 2000 Gebieten
- Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer und sonstiger Flächen, die nicht kreisangehörig sind
- Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit (III)

2. abweichende Behördenzuständigkeiten

- b. obere Naturschutzbehörde: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in
Güstrow

Zuständigkeiten nach § 2 NatSchAG M-V, u.a.

- artenschutzrechtliche Zuständigkeiten, die der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen sind mit Ausnahme von § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- Vollzug des gesetzlichen Horstschutzes, § 23 Absatz 4 und 6 NatSchAG M-V
- Wahrnehmung der Aufgaben als wissenschaftliche Fachbehörde
- Erarbeitung der Naturparkpläne

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit (IV)

- c. Großschutzgebietsverwaltung
 - 2 Nationalparkämter (NPA)
 - NPA Vorpommern
 - NPA Müritz
 - 2 Ämter für Biosphärenreservate (AfBR)
 - AfBR Schaalsee - künftig: Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
 - AfBR Südost-Rügen
 - Zuständigkeiten von NPA und AfBR nach § 4 NatSchAG M-V
alle Zuständigkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Großschutzgebietes, die die unteren Naturschutzbehörden oder die Fachbehörden für Naturschutz wahrnehmen

G. Die Naturschutzbehörden

I. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit (V)

- d. Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden,
§ 7 NatSchAG M-V

Zuständig für den Vollzug von

- § 25 NatSchAG M-V
Betreten der freien Landschaft, Sperren von Wegen
- § 28 NatSchAG M-V
Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften
- Vollzug gemeindlicher Satzungen
 - Satzungen zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen
 - Sondernutzungssatzungen für gemeindliche Strände,
§ 27 Absätze 3 und 4 NatSchAG M-V

G. Die Naturschutzbehörden

II. Ermächtigungsgrundlage

§ 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V

§ 8 Abs. 1 NatSchAG M-V konkretisiert § 3 Absatz 2 BNatSchG, (Rechtsprechung in MV hatte Zweifel an der Reichweite der Ermächtigung geäußert.)

Gefahrenabwehr

Naturschutzbehörden als Ordnungsbehörden

- Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen
- Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft
- Anordnung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6, wenn Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurden

H. Die Naturschutzgenehmigung

Naturschutzgenehmigung

- a. § 40 Abs. 1 Satz 1 Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung
- b. § 40 Abs. 1 Sätze 2, 3 Ausnahmen
- c. § 40 Abs. 2 Zuständigkeit
- d. § 40 Abs. 3 Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden
- e. § 40 Abs. 4 abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 1 Satz 1

Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung

Gesetzestext

Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen der gemäß § 4 bis 6 zuständigen Naturschutzbehörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung).

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 1 Satz 1

Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung

Erläuterung

- führt grundsätzlich **eine** bündelnde Entscheidung ein
- Ziel: ein Vorhaben – eine Genehmigung
- Konzept der Lebenslagen

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 1 Satz 2, 3 Ausnahmen und Erweiterungen

Gesetzestext

Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13. Satz 1 gilt auch für Entscheidungen der in § 7 genannten Behörden, sofern sie mit Entscheidungen zusammentreffen, die gemäß Satz 1 in einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst werden.

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 1

Erläuterung

- Nicht erfasst sind Entscheidungen des Ministeriums und des LUNG, die sich für eine maßnahmenbezogene Konzentration grundsätzlich nicht eignen.
- Entscheidungen nach § 13 über den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Landgewinnung am Meer haben bereits konzentrierende Wirkung
- Entscheidungen des Bürgermeisters über Ausnahme und Befreiung von gemeindlicher Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (insbesondere kommunaler Baumschutz) sind nur erfasst, wenn sie mit konzentrierten Entscheidungen zusammentreffen.

H. Naturschutzgenehmigung

Zuständigkeit, § 40 Absatz 2

Die Naturschutzgenehmigung wird erteilt

1. durch die Großschutzgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4,
2. durch die Fachbehörden für Naturschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 5,
3. durch die unteren Naturschutzbehörden in allen übrigen Fällen.

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 2 Zuständigkeit

Erläuterung

- Die Zuständigkeit bestimmt sich ausschließlich nach territorialen Gesichtspunkten, also danach, ob z.B. die Fläche eines Großschutzgebietes betroffen ist
- es bleibt bei der Regel- und Auffangzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 3

Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden

Gesetzestext

Wären nach Absatz 2 mehrere Naturschutzgenehmigungen zu erteilen, so werden diese zusammengefasst und erteilt

1. durch die Großschutzgebietsverwaltung, sofern sie nach Absatz 2 Nr. 1 zuständig ist,
2. durch die Fachbehörden für Naturschutz in den übrigen Fällen, sofern sie nach Absatz 2 Nummer 2 zuständig ist .

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 3

Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden

Erläuterung

Der Grundsatz „1 Vorhaben => 1 Entscheidung“ soll auch bei (naturschutz-) grenzüberschreitenden Vorhaben beibehalten werden

Lösung nach der Höhe des Schutzniveaus, d.h.

- Großschutzgebietsverwaltung hat Vorrang vor allen anderen Behörden
- Fachbehörden für Naturschutz haben Vorrang vor den unteren Naturschutzbehörden

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 4

abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde

Gesetzestext

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit ergänzend oder abweichend von Absatz 3 nach dem Schwerpunkt der Maßnahme bestimmen.

H. Naturschutzgenehmigung

§ 40 Abs. 4

abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde

Erläuterung

- Ermächtigung an das LU
- Voraussetzung: Zuständigkeit nach Absatz 3 würde nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen
- Beispiel: ländlicher Wegebau führt 50 m durch Nationalpark und 3500 m durch NSG

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 1

Gesetzestext

Die Naturschutzgenehmigung wird auf Antrag erteilt.

Erläuterung

Keine Genehmigung von Amts wegen

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 2

Gesetzestext

Die Naturschutzgenehmigung verpflichtet auch die Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 2

Erläuterung

Kodifizierung von Grundsätzen aus der Rechtsprechung

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 3

Gesetzestext

Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Naturschutzgenehmigung, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 3

Erläuterung

Beschränkung der Geltungsdauer der Genehmigung

H. § 41 Verfahrensvorschriften

§ 41 Abs. 4

Gesetzestext

Betrifft die Naturschutzgenehmigung ein UVP-pflichtiges Vorhaben, so muss das Verfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Erläuterung

Lediglich redaktionell angepasste Übernahme von § 16 Abs. 11
Europarechtlich erforderlich

H. § 42 Konzentrationswirkung

§ 42 Konzentrationswirkung

Erteilung der Naturschutzgenehmigung zusammen mit anderen Genehmigungen, sofern nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Erteilung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde

Keine Abweichungen vom materiellen Naturschutzrecht

Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Naturschutzbehörde

H. § 42 Konzentrationswirkung

§ 42 Konzentrationswirkung - Normtext

(1) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die einer Baugenehmigung bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Mitwirkungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen. Über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde. Sofern ein Beteiligungsverfahren nach Satz 2 durchzuführen ist, finden Satz 3 sowie § 69 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung keine Anwendung.

H. § 42 Konzentrationswirkung

§ 42 Konzentrationswirkung - Normtext

(2) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § 15 oder § 25 des Landeswaldgesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

(3) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das einer Genehmigung nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

H. § 42 Konzentrationswirkung

§ 42 Konzentrationswirkung - Normtext

(4) Sofern nach den Absätzen 1 bis 3 verschiedene Behörden für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig wären, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde, welche Behörde für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig ist.

(5) In allen übrigen Fällen wird die Naturschutzgenehmigung durch die in § 40 Absatz 2 bis 4 bestimmte Behörde erteilt. Das gilt nicht für andere behördliche Entscheidungen mit Konzentrationswirkung.

I. Artenschutzrecht

Verbote, § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

I. Artenschutzrecht

§ 44 Verbote

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

I. Artenschutzrecht

§ 45 Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. (...)

I. Artenschutzrecht

§ 45 Ausnahmen

(7) (...)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

- I. Küsten- und Gewässerschutzstreifen,
§ 29 NatSchAG M-V (und § 61 BNatSchG)**
- II. Gesetzlicher Biotopschutz,
§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V**
- III. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V**
- IV. Landschaftsplanung, §§ 8 – 12 BNatSchG,
§ 11 NatSchAG M-V**
- V. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG, § 34 NatSchAG M-V**

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

I. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V

1. Tatbestand: Bauverbot nach § 29 Abs. 1 NatSchAG MV
Betrifft einen Streifen beiderseits der Mittelwasserlinie
 - bei Binnengewässern erster Ordnung sowie Stillgewässern ab einem Hektar
Größe : 50 Meter
 - bei Küstengewässern: 150 Meter
2. Gesetzliche Durchbrechung der Verbotes, § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V
vor allem Anlagen, die auf Grund ihrer Funktion auf eine Nähe zum
Wasser angewiesen sind
3. Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen, § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V
insbesondere für Bebauungspläne

II. Gesetzlicher Biotopschutz, § 20 LNatG M-V (I)

1. Tatbestand: erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der in § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V genannten Biotope
 - a. Aufzählung der Biotope in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NatSchAG M-V
 - b. gleichgestellt sind Geotope nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V
 - c. Konkretisierung durch Anlagen 1 und 2 zum Gesetz (insbesondere Mindestgröße und zulässige Handlungen)

II. Gesetzlicher Biotopschutz, § 20 LNatG M-V (II)

2. Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 3, 4 NatSchAG M-V
 - a. Allgemeine Ausnahmeregelung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, Voraussetzungen:
 - Ausgleichbarkeit oder
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls
 - b. Weitergehende Freistellungen nach § 30 Abs. 4, 5 BNatSchG
 - Gedanke des „Naturschutz auf Zeit“

III. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V (I)

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V

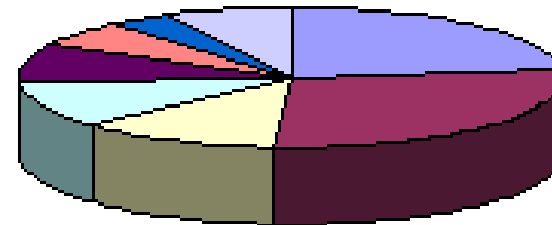
- Beseitigungsverbot, § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V
- Verbot aller Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V
- Befreiungen, § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V
- Folge: Kompensation nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatschG
- Pflicht zur nachhaltigen Sicherung des Alleeenbestandes, § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V:
standortgerechte einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

III. Alleenschutz, § 27 LNatG M-V (II) – Stand 2005

Alleen	2.588,8 km
einseitige Baumreihen	1.012,6 km
Neuanpflanzungen	<u>772,6 km</u>
insgesamt	<u>4.374,0 km</u>

Anteil in %



■ Ahorn	■ Linde	■ Obst	■ Roskastanie
■ Eiche	■ Esche	■ Pappel	■ Sonstige

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

IV. Landschaftsplanung, §§ 8 bis 12 BNatSchG und § 11 NatSchAG M-V

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

IV. Landschaftsplanung (I)

§ 10 Absatz 2 BNatSchG

Gutachtliches Landschaftsprogramm

- Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land
- veröffentlicht von der obersten Naturschutzbehörde

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

- Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Regionen
- veröffentlicht von der oberen Naturschutzbehörde



Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

Referat Landschaftsplanung und
integrierte Umwelplanung

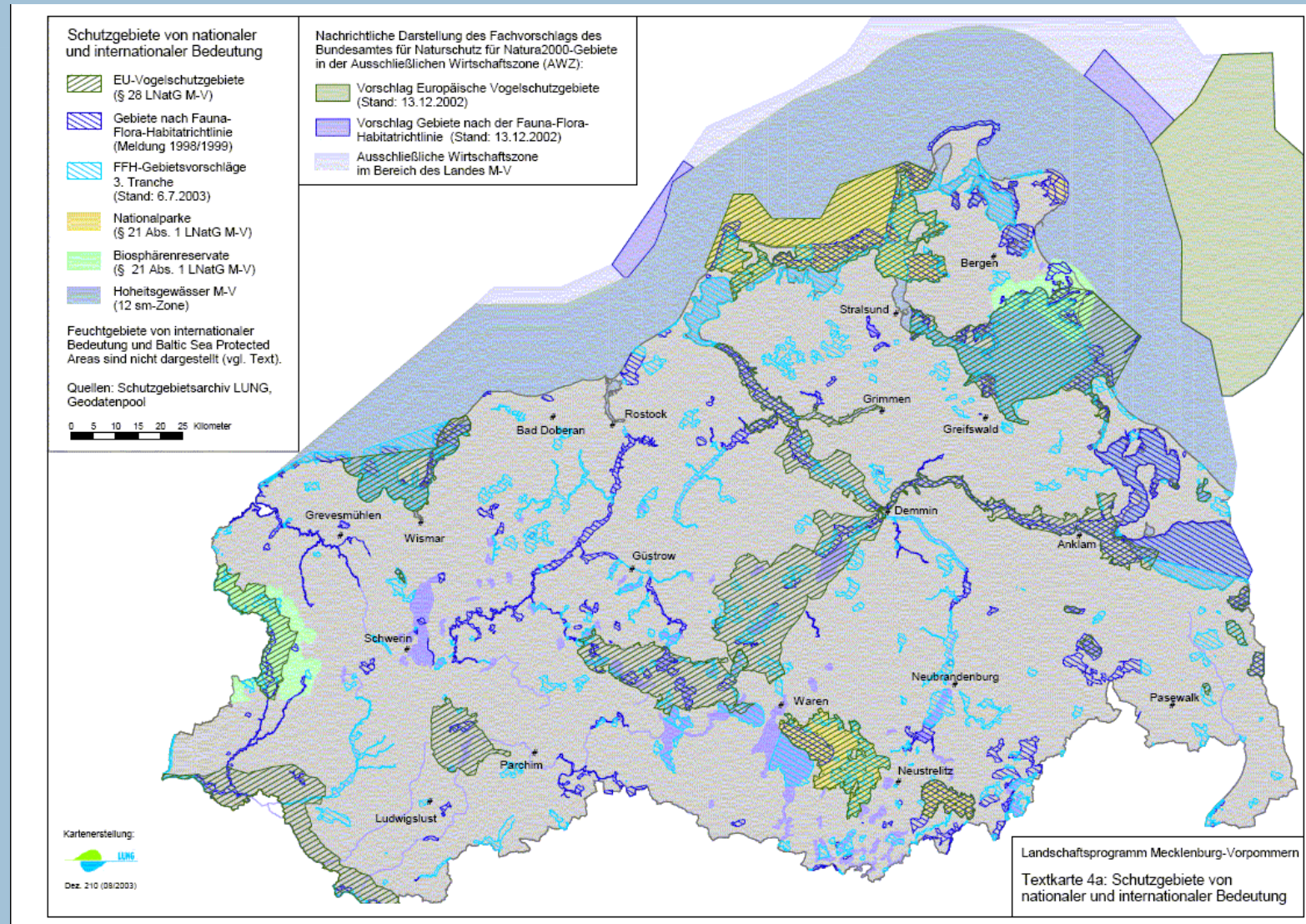


August 2003

Gutachtliches
Landschaftsprogramm
Mecklenburg-
Vorpommern

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung



K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

IV. Landschaftsplanung (II)

Landschafts- und Grünordnungspläne, §11 BNatSchG

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden (im eigenen Wirkungskreis) darzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben

- in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen gemäß § 11 Absatz 2 BNatSchG
- Grünordnungsplänen zur Vorbereitung von Bebauungsplänen sind optional (idR: Umweltbericht ausreichend)
- Beteiligung der Naturschutzbehörden, § 11 Abs. 2 NatSchAG M-V
- Aufnahme als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne – unter Abwägung mit den anderen zu berücksichtigenden Belangen, § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V

K. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG, § 34 NatSchAG M-V

Voraussetzungen:

1. Grundstück, das ganz oder teilweise in einem Nationalpark, NSG oder in einem Gebiet liegt, das als geplantes NSG nach § 29 einstweilig sichergestellt ist
2. Grundstück soll für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden

Ausschlussstatbestände:

1. sachlich bei Veräußerung an Familienangehörige oder Einheit mit landwirtschaftlichem Betrieb
2. Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages

Begünstigter kann an Stelle des Landes auch die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, ein Landkreis, eine Gemeinde, eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein

Gliederung

1. Grundsätzliches
2. Anerkennung von Verbänden
3. Verbandsmitwirkung
4. Klagemöglichkeiten

1. Grundsätzliches

Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht

-> Zivilrecht:

Recht der Beziehungen zwischen den Bürgern
(Gleichordnung)

-> Öffentliches Recht

Recht der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern
(Unter- / Überordnung, Staat als Hoheitsträger)

1. Grundsätzliches

Verwaltungsverfahren

Verfahren zwischen Staat und Bürger zum Erlass einer Genehmigung, Zulassung, Anordnung

Beteiligte

Nur Betroffene, d.h. Antragsteller, Adressat etc.

Entscheidend ist rechtliche Betroffenheit, nicht faktische Betroffenheit

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Datenschutz Recht der unmittelbar Beteiligten auf Geheimhaltung

Neu Durchbrechung durch Informationsfreiheitsgesetz (EU-Recht)

1. Grundsätzliches

Grundsatz des Individualrechtsschutzes gegen staatliches Handeln

Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

- Individualrechtsschutz als Grundrecht
- Voraussetzung Verletzung seiner individuellen Rechte
- Keine Popularklage Ob eine Rechtsverletzung gerichtlich geltend gemacht wird, bleibt dem Inhaber des Rechts überlassen.

1. Grundsätzliches

Verbandsklage und Verbandsmitwirkung als Durchbrechung des tradierten Systems

- Staatliches Handeln erfolgt oft im öffentlichen Interesse
- Betrifft typischerweise Umweltbelange
- Individualrechtsschutz begünstigt Akteure, die die Umwelt belasten

1. Entwicklung

- Seit 1976: Naturschutzrechtliche Mitwirkungsmöglichkeit
- Rechtsprechung ermöglicht, die Mitwirkungsmöglichkeit einzuklagen
- Seit 1980er Jahren Ergänzung um Verbandsklagen in einzelnen Bundesländern
- Bundeseinheitliche Verbandsklage seit 2002
- Umweltrechtsbehelfsgesetz seit 2006
(basiert auf EU-Richtlinie aus 2003)
- Erweiterung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes 2013
(vollständige Aufgabe des Individualrechtsbezuges)

2. Anerkennung von Verbänden

- Keine gesonderte Regelung für anerkannte Naturschutzverbände im Naturschutzrecht
- Regelung durch § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

2. Anerkennung von Verbänden

(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; (...)

2. Verbandsmitwirkung Nur anerkannte Verbände

- ➔ **Definition § 63 Absatz 1 BNatSchG**
Anerkannte Naturschutzvereinigung ist eine nach § 3 UmweltRG anerkannte Vereinigung, „die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“ (§ 63 Abs. 1).
- ➔ Zuständigkeit für die Anerkennung von überregionalen Verbänden
Umweltbundesamt
- ➔ Zuständigkeit für die Anerkennung von Landesverbänden:
Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- ➔ In Mecklenburg-Vorpommern sind fünf Verbände anerkannt:
BUND, NABU, Landesjagdverband, Landesanglerverband,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

3. Verbandsmitwirkung

Katalog der Mitwirkungsfälle

- § 63 Absatz 1 BNatSchG: Bundesweit anerkannte Verbände **nur bundesbehördliche Rechtsakte**
- § 63 Absatz 2 BNatSchG: Landesweit anerkannte Verbände **bundesrechtliches Mindestmaß**
- § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V: Landesweit anerkannte Verbände **landesrechtliche Ergänzungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG**

3. Verbandsmitwirkung

Katalog der Mitwirkungsfälle (Bund)

- Vorbereitung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften (Verordnungen etc.)
- Planfeststellungen und Plangenehmigungen
- Landschaftsplanung
- Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz hochrangiger Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete)

Landesrecht

- Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz
- Befreiungen vom Alleenschutz
- Befreiungen vom Horstschutz für Groß- und Greifvögel

3. Verbandsmitwirkung: Mitwirkungsverfahren

Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

Keine bundesrechtliche Regelung, sondern § 30 Abs. 2 bis 4 NatSchAG M-V

1. Kenntnissgabe gegenüber dem Verband,
§ 30 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V
2. Bei entsprechender Nachricht innerhalb von zwei Wochen:
Beteiligung, § 30 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V

3. Verbandsmitwirkung: Mitwirkungsverfahren

Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

3. Verband hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, § 30 Abs. 1 Satz 3 NatSchAG M-V einschließlich einschlägiger Sachverständigengutachten
- > Bedeutsam sind alle Unterlagen, die für die naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sein können. Dazu gehören nicht nur Äußerungen von externen Sachverständigen, sondern auch sachverständige Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden
 - > Ausnahme: Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten

3. Verbandsmitwirkung: Mitwirkungsverfahren

Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

4. Stellungnahmefrist: Angemessener Zeitraum, mindestens vier Wochen, § 30 Abs. 2 Satz 3 NatSchAG M-V.
5. Bekanntgabe der Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens, sofern der Verband mitgewirkt hat, § 30 Abs. 3 NatSchAG M-V

4. Klagemöglichkeiten

Klageformen

Partizipationserzwingungsklage

Klage auf Sicherstellung des Mitwirkungsrechts

Inhaltliche Klagen / „Echte“ Verbandsklagen

wegen fehlerhafter Anwendung des Naturschutzrechts

- § 64 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG
bundesrechtliches Mindestmaß
- § 30 Absatz 5 NatSchAG: Alleenschutz und Horstschutz
landesrechtliche Ergänzungen aufgrund § 63 Abs. 4 BNatSchG

4. Klagemöglichkeiten Partizipationserzwingungsklage

Voraussetzung

Verletzung eines bestehenden Mitwirkungsrechts

Hierbei kommt es darauf an, dass der Verband tatsächlich die Möglichkeit gehabt hat, nach den maßgeblichen Vorschriften an dem Verwaltungsverfahren teilzunehmen.

4. Klagemöglichkeiten Partizipationserzwingungsklage

Partizipationserzwingungsklage

Beispiele

Fehlende Beteiligung, nicht vollständige Übersendung der Unterlagen; zu kurze Stellungnahmefrist

Hierzu zählt auch der Fall, dass die Behörde rechtswidrig eine Entscheidung in einem Verfahren getroffen hat, das keinen Mitwirkungsfall darstellt, richtigerweise aber eine Entscheidung in einem Verfahren hätte getroffen werden müssen, das einen Mitwirkungsfall darstellt (z. B. Baugenehmigung statt Planfeststellung).

4. Klagemöglichkeiten Partizipationserzwingungsklage

Klageziel

Bei **laufenden Verfahren** kann der Verband einklagen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich beteiligt zu werden.

Bei **abgeschlossenen Verfahren** kann der Verband immer dann die Sachentscheidung selbst angreifen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass im die gleiche Entscheidung auch bei Beteiligung des Verbandes ergangen wäre. Davon ist bei Ermessensentscheidungen sowie Planfeststellungen regelmäßig nicht auszugehen. Etwas anderes gilt grundsätzlich bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Kläger: Anerkannter Verband

- a. Anerkennung des Landesverbandes oder Bundesverbandes als Vereinigung gemäß § 3 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz
- b. Besondere Qualifikation als anerkannte Naturschutzvereinigung gemäß § 63 Absatz 1 BNatSchG
„Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Klagegegenstände

- Planfeststellungen und Plangenehmigungen
- Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz hochrangiger Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete)

Landesrechtliche Ergänzungen

- Befreiungen vom Alleenschutz
- Befreiungen vom Horstschutz für Groß- und Greifvögel

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Klagegrund (= gerichtlicher Prüfungsmaßstab):

Verstoß gegen Naturschutzrecht im weiteren Sinne

Das Gericht prüft (nur), ob diese Vorschriften verletzt sind, nicht aber, ob andere bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachtende Vorschriften zutreffend angewandt worden sind.

- BNatSchG und NatSchAG M-V
- Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen dieser Gesetze erlassen worden sind oder fortgelten (insbesondere Schutzgebietsfestsetzungen)
- Andere Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Naturschutzrecht im weiteren Sinne

Beispiele

§ 5 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks ... kann durch Rechtsverordnung ... geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden ...“

§ 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz

„Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Weitere Voraussetzungen

Mitwirkungsberechtigung im Verwaltungsverfahren

Verein bzw. Verband müssen

- zur Mitwirkung berechtigt gewesen sein und Gelegenheit zur Äußerung erhalten und sie wahrgenommen haben
- oder
- rechtswidrig keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Weitere Voraussetzungen

Präklusion:

Es können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, die schon im Mitwirkungsverfahren erhoben worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Einwendungen auf Grund der gegebenen Mitwirkungsmöglichkeit nicht vorgebracht werden konnten.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Weitere Voraussetzungen

Betroffenheit des Verbandes in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich

Vereine / Verbände können nach ihrer Satzung entweder als Ziel den Schutz von Natur und Landschaft entweder als Ganzes oder aber inhaltlich bzw. regional (neu) beschränkt verfolgen.

Beispiel:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (anerkannt in Mecklenburg-Vorpommern) ist nicht bei Verfahren zu beteiligen, die Gewässer betreffen.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Weitere Voraussetzungen

Kein Verwaltungsakt auf Grund gerichtlicher Entscheidung

Beklagter Verwaltungsakt darf nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen.

Beispiel:

Planfeststellungsbeschluss für einen Straßenbau ist von Anwohnern gerichtlich erfolgreich angegriffen und aufgehoben worden mit der Maßgabe, den Straßenverlauf von der Bebauung weiter zu entfernen. Damit sind neue Belastungen für Natur und Landschaft verbunden. Der neu ergehende Planfeststellungsbeschluss kann nicht mehr mit der Verbandsklage angegriffen werden.

4. Klagemöglichkeiten „Echte“ Verbandsklage

Weitere Voraussetzungen

Einhaltung der üblichen Klagefristen

Regelfall: Einen Monat nach Zustellung der mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsentscheidung bzw. des Widerspruchsbescheides

(§ 74 VwGO)

Ausnahme bei fehlender Bekanntgabe:

Ein Jahr nach (Möglichkeit der) Kenntnisnahme durch den Verband oder Verein.

Bei Großvorhaben bedeutet das, dass der Verband zumeist auf Grund der öffentlichen Wirkung einer Verwaltungsentscheidung zumindest Kenntnis hätte erlangen können.

5. Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes

- Betreuung geschützter Gebiete, Schutzgebietsbeauftragte, § 32 NatSchAG M-V
- Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege, Kreisnaturschutzbeauftragte, § 31 NatSchAG M-V
- Naturschutzwarte, § 33 NatSchAG M-V

M. Fall zur Verbandsmitwirkung „Landwirtschaft und Naturschutzverband“ I

Der Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich möchte seinen Betrieb durch zusätzliche Stallanlagen erweitern. Um die Planungen zu verwirklichen, muss ein Soll beseitigt werden.

Fragen:

Welche Genehmigungen sind bei welchen Behörden zu beantragen?

Besteht ein Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzverbände?

Wie müsste das Verfahren ablaufen?

M. Fall zur Verbandsmitwirkung „Landwirtschaft und Naturschutzverband“ I

Lösung (I)

erforderliche Genehmigungen – je nach Fallgestaltung:

- Baugenehmigung: beim Landrat als unterer Bauaufsichtsbehörde
Ausnahme vom Biotopschutz ergeht als Teil der
Naturschutzgenehmigung im Rahmen der Baugenehmigung
- Genehmigung nach BImSchG beim StALU

M. Fall zur Verbandsmitwirkung „Landwirtschaft und Naturschutzverband“ I

Lösung (II)

Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzverbände:

- besteht für die Erteilung der Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, soweit der Verband durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird (§ 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG und § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V)

Verfahren (§ 30 Absatz 2 NatSchAG M-V):

1. Naturschutzbehörde setzt Verband über Vorhaben in Kenntnis
2. Verband teilt innerhalb von 2 Wochen mit, sich am Verfahren beteiligen zu wollen
3. Naturschutzbehörde übersendet alle für das Vorhaben bedeutsamen Unterlagen und setzt mindestens vierwöchige Frist zur Stellungnahme
4. Verband gibt innerhalb der gesetzten Frist Stellungnahme ab
5. Naturschutzbehörde erlässt Ausnahmegenehmigung und gibt dem Verband die Entscheidung bekannt.

Die Baugenehmigung wird zusammen mit der Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt. Ein anerkannter Naturschutzverband klagt gegen die Genehmigung mit der sachlich zutreffenden Begründung, dass

1. die Entscheidungen falsch seien: Das Soll hätte zwar beseitigt werden dürfen. Es sei aber fehlerhaft gewesen, als Kompensation nur eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Richtigerweise hätte als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden müssen, ein Soll, dass vor 30 Jahren beseitigt worden sei, wieder herzustellen.
2. nicht die erforderlichen Unterlagen übersandt worden wären. Zwar sei das Gutachten des Landschaftsplanungsbüros über die Eingriffsbewertung übersandt worden, nicht aber die Untersuchungen, die ergeben hätten, dass die Errichtung des Erweiterungsbaus nur an dieser Stelle möglich sei.
3. nur der Kreisverband beteiligt worden sei. Der dortige Vorsitzende sei aber der Neffe des Betriebsinhabers. Richtigerweise hätte der Landesverband beteiligt werden müssen.

Mit welchen Begründungen hätte eine Klage Aussicht auf Erfolg?

Lösung

1. Kompensationsmaßnahmen – Klagerecht nach § 64 BNatSchG besteht für Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V nicht.
2. Übersendung der Unterlagen – Partizipationserzwingungsklage, weil nicht alle für das Verfahren bedeutsamen Unterlagen übersandt wurden.
3. Beteiligung des Kreisverbandes - kein Klagegrund, Regelung des § 20 VwVfG zu im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen gilt nur für die Behörde, interne Aufgabenverteilung des Verbandes ist durch Genehmigungsbehörde nicht zu überprüfen.



N. Abschluss und Seminar kritik



Gemeines Blutströpfchen auf Ackerkratzdistel

Ende des zweiten Tages!

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

